



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Rechtsdienst

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Nadja Jakob
+41 31 636 87 71
nadja.jakob@be.ch

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Gemeindeverwaltung Ochlenberg
Stauffenbach 14g
3367 Ochlenberg

per E-Mail an
<gemeinde@ochlenberg.ch>
<anja.mueller@ochlenberg.ch>

Unsere Referenz: 2024.BVD.5392 / Dok: 3622285
Ihre Referenz: E-Mail vom 16.09.2024

7. Oktober 2024

Wasserversorgungsreglement und Wasserversorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Ochlenberg; Totalrevision Vorprüfungsbericht

Sehr geehrte Frau Müller
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen zu den totalrevidierten Erlassen wie folgt Stellung:

1 Bemerkungen Wasserversorgungsreglement

Abkürzungen

Die Abkürzung WV für Wasserversorgung(-en) kann gestrichen werden. Sie wird im Reglement nicht verwendet.

Weiter empfehlen wir, die Abkürzung LU mit LU / BW LU zu ergänzen.

Art. 2 Abs. 3

Die Trinkwasserversorgung in Notlagen gehört zu den Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 Wasserversorgungsreglement. Die separate Nennung erübrigt sich somit, weshalb dieser Absatz gestrichen werden kann.

Art. 3 und 4

Bei diesen Marginalien haben sich falsche Trennzeichen eingeschlichen. Die Trennzeichen bei «...wahrung» und «Schutz-zo...» können gestrichen werden.

Art. 9 Abs. 3

Mit diesem Absatz halten Sie fest, dass Ansprüche auf Entschädigungen oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe ausgeschlossen sind. Dies ergibt sich allerdings bereits aus dem Wort «entschädigungslos» in Absatz 1. Der Absatz 3 erübrigt sich somit und kann gestrichen werden.

Art. 10 Abs. 2

Art. 15 WVG regelt die Bezugspflicht. Entbunden sind nur diejenigen Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Erschliessung durch die öffentliche Wasserversorgung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht. Eine andere Regelung durch die Wasserversorgungen ist unzulässig. Da die Ausnahme von der Bezugspflicht in Art. 15 Abs. 2 WVG und der Vorbehalt in Art. 10 Abs. 1 Wasserversorgungsreglement genannt wird ist dieser Absatz zu streichen.

Art. 13 Bst. e

Das Wort «Wasserbezüger» ist durch «Wasserbeziehenden» zu ersetzen (vgl. Definition in Art. 1) oder der ganze Buchstabe zu streichen. Begründung: In früheren Versionen des Musterreglements war eine ähnlich lautende Bestimmung enthalten. Im Rahmen der Revision des Musters im Jahre 2020 wurde entschieden, die Handänderungsmeldepflicht zu streichen, da die Gemeinde von Amtes wegen über die nötigen Kenntnisse bezüglich aller Handänderungen in der Gemeinde verfügt. Eine entsprechende Meldepflicht ist deswegen nicht nötig.

Art. 14 Abs. 4

Beim Wort «vorsätzliche» fehlt ein s am Schluss. Statt «Der Gewässerbezüger haftet» sollte die Formulierung «Wasserbeziehende haften» gewählt werden, denn was mit «Gewässerbezüger» gemeint ist, ist unklar. Ausserdem verlangt das «sie» im zweiten Teilsatz Plural. Auf die Haftungsklausel kann aber auch gänzlich verzichtet und Art. 14 Abs. 4 entsprechend gestrichen werden. Eine derartige Haftung ergibt sich im Falle vorsätzlichen oder fahrlässigen widerrechtlichen Handelns auch ohne die vorliegende Haftungsklausel.

Art. 20 Abs. 5

Grundsätzlich ergibt sich dieser Absatz bereits aus Art. 14 Abs. 1 Bst. f Wasserversorgungsreglement, der für vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten eine Bewilligungspflicht vorsieht. Dieser Absatz kann somit gestrichen werden.

Sollten Sie diesen Absatz belassen, empfehlen wir aus Gründen der besseren Verständlichkeit, anstatt «Ausnahme gemäss Art. 14» in der Klammer im zweiten Satz «Bewilligungspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. f» zu schreiben.

Art. 23 Abs. 1 und 3

Abs. 1: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit empfehlen wir, das Wort «Schieber» durch «Ab dem Absperrschieber» zu ersetzen. Weiter empfehlen wir, das Wort «Hauptwasserzähler» durch «Wasserzähler», falls gewünscht mit dem Zusatz «als Hauptzähler», zu ersetzen.

Abs. 3: Die Formulierung suggeriert, dass es der Grundeigentümerschaft überlassen sein soll, ob und wie sie Nebenzähler einbauen will. Eine Manipulation an Wasserversorgungsanlagen durch Private ist aber keinesfalls zu empfehlen und steht ausserdem im Widerspruch zu Art. 22 Abs. 1 des Reglements. Wir empfehlen, Art. 23 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Vgl. allenfalls die Erläuterungen zu Art. 22/23/24 des Musters ([Organisation und Finanzierung \(be.ch\)](#)).

Art. 25 Abs. 5 und 6

Abs. 5: Dieser Absatz gibt die Bestimmung von Art. 29 Abs. 1 Wasserversorgungsreglement wieder und erübrigt sich demnach. Wir empfehlen, diesen Absatz zu streichen.

Abs. 6: Eine frühere Version des Musterreglements (1997) enthielt eine ähnliche Formulierung, wurde im Verlaufe der Zeit aber gestrichen. Wir gehen davon aus, dass die Formulierung aus enteignungsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Entsprechend empfehlen wir, Art. 25 Abs. 6 zu streichen.

Art. 29 Abs. 6

Aus diesem Absatz wird nicht klar, wer den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen hat. Wir empfehlen, dies hier zu konkretisieren.

Art. 33 Abs. 4, 9 und 10

Allgemein: Art. 33 verfügt über einen Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8. Ein Abs. 5 fehlt hingegen. Dies sollte korrigiert werden.

Abs. 4: Sie sehen in diesem Absatz einmalige Löschgebühren für nicht angeschlossene Bauten oder Anlagen vor. Da dies bereits in Art. 34 Wasserversorgungsreglement geregelt wird, erübrigt sich dieser Absatz. Wir empfehlen deshalb, diesen Absatz zu streichen.

Abs. 9 und 10: Sie sehen in diesen Absätzen vor, eine minimale und maximale Anschlussgebühr vorzusehen. Da die Anschlussgebühren aufgrund der Belastungswerte und dem umbauten Raum erhoben werden, ist unseren Erachtens eine festgelegte minimale Anschlussgebühr nicht genügend gerechtfertigt. Die Begrenzung der Anschlussgebühr mit einem Maximalbetrag lässt sich vermutlich mit den Prinzipien im Abgaberecht (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) ebenfalls nicht vereinbaren, weshalb wir sie Ihnen ebenfalls nicht empfehlen.

Art. 36 Abs. 1

Zu den Empfehlungen im Bereich der Grundgebühr verweisen wir auf die Erläuterungen zum Musterreglement (Link obenstehend) und auf die Einschätzung der Preisüberwachung (vgl. untenstehend Kap. 3).

Art. 39 Abs. 2

In diesem Absatz fehlt das Beispiel nach «wie beispielsweise».

Art. 40 Abs. 2

Wir empfehlen, in diesem Absatz nur denjenigen Aufwandtarif zu nennen, der relevant ist. Sollten beide Tarife relevant sein, wäre eine andere Formulierung, z.B. «...nach den Aufwandtarifen I und II gemäss ...» wünschenswert.

Art. 47 Abs. 2

Diese Bestimmung ist nicht verständlich. Ausserdem ist unklar, ob sie sich mit den Prinzipien im Abgaberecht (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) vereinbaren lässt. Wir verweisen auch hierfür auf die Ausführungen der Preisüberwachung (vgl. untenstehend, Kap. 3).

2 Bemerkungen Wasserversorgungsverordnung

Abkürzungen

Die Abkürzungen BauG, FILAG, GVB, GWP, SVGW, VRPG und WVG können gestrichen werden. Sie werden in der Verordnung nicht verwendet.

Weiter empfehlen wir, die Abkürzung LU durch BW LU für Belastungswerte (Loading Unit) zu ersetzen.

Art. 1

Dieser Artikel wiederholt Ausführungen, die bereits im Wasserversorgungsreglement festgehalten sind. Er erübrigt sich demnach und kann gestrichen werden.

Art. 4 und 5

Dieser Artikel regelt die einmaligen Gebühren. Gemäss Daniel Arn, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 70 - 79, N. 27 müssen die Anschlussgebühren von der Legislative beschlossen werden. Deshalb wird die Höhe der Anschlussgebühr auf Reglementstufe festgelegt (im Gegensatz zur Höhe der wiederkehrenden Gebühren). Da die einmaligen Gebühren bereits im Wasserversorgungsreglement geregelt sind, erübrigen sich die meisten Teile dieser Artikel. Sie können bis auf die Festsetzung des konkreten Betrags innerhalb des im Reglement festgesetzten Rahmens gestrichen werden.

Art. 6

Dieser Artikel entspricht grösstenteils Art. 39 Wasserversorgungsreglement. Wir empfehlen, den Artikel in der Wasserversorgungsverordnung gänzlich zu streichen und die Bestimmungen, die nicht im Wasserversorgungsreglement genannt sind, dort zu ergänzen. Generell gilt: Ein Bussentatbestand sollte ins Reglement, nicht in die Verordnung.

3 Hinweis Preisüberwachung

Gemeinden, die Wassergebühren festlegen, sind verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (sog. Anhörungspflicht gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz [PüG; SR 942.20]). Informationen dazu finden Sie auf www.preisueberwacher.admin.ch.

4 Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (BSG 154.21) und mit Hinweis auf Art. 55 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11) wird für die Vorprüfung eine Gebühr von 680.– Franken erhoben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Abfall

Nadja Jakob
Juristin